Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 2357.) Verordnung, betreffend die Ausgabe von zwei und einen halben Silbergroschen-Stücken Scheidemünze. Vom 28. Juni 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem in Gemäßheit der Bestimmung im §. 6. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821. die allmälige Einziehung der alten Einzwölftel-Thalerstücke so weit vorgeschritten ist, daß solche den Bedarf an kleinen Münzen nicht mehr decken, auch die bisher nur zum Betrage von 3,325,000 Rthlr. in ganzen und halben Silbergroschen ausgeprägte Scheidemünze für das Bedürfniß des Verkehrs nicht ausreicht, diesem Bedürfnisse aber am zweckmäßigsten durch das Ausgeben von Scheidemünze in Stücken zu zwei und einem halben Silbergroschen abgeholfen wird, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

1) Zur Erleichterung der Auseinandersetzung im kleinen Verkehr sollen als Scheidemünze zwei und einen halben Silbergroschenstücke ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden. Auf diese zwei und einen halben Silbergroschenstücke, finden die Bestimmungen Anwendung, welche im §. 7. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821. wegen Annahme der Zahlung in Silbergroschen getroffen worden sind.

2) Mit Einziehung der zum Betrage von 15 Millionen Thaler in Umlauf gewesenen alten Einzwölftel-Thalerstücke soll fortgefahren, und der eingezogene Betrag, soweit es das Bedürfniß erfordert, in neue zwei und einen halben Silbergroschenstücke, der übrige Betrag aber in Kourantgeld umgeprägt werden.

3) Zwei und siebenzig neue zwei und einen halben Silbergroschenstücke sollen eine Kölnische Mark wiegen und Einhundert und acht Grän oder drei Achtel ihres Gewichts fein Silber enthalten. Die Mark feinen Silbers wird mithin bei den zwei und einen halben Silbergroschenstücken eben so, wie bei den ganzen und halben Silbergroschen (§. 8. des Gesetzes vom 30. September 1821.) zu sechszehn Thalern ausgebracht, und werden Einhundert zwei und neunzig Stücke eine Mark fein Silber enthalten.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1843.)

4) Die Abweichung im Mehr oder Weniger soll bei den zwei und einen halben Silbergroschenstücken im Feingehalt ein Grän, und im Gewicht ein Prozent (beides jedoch nicht am einzelnen Stücke, sondern markweise) nicht übersteigen.

5) Die zwei und einen halben Silbergroschenstücke werden, wie die Silbergroschen und halben Silbergroschen, im Ringe ohne Randverzierung geprägt; sie erhalten im Avers Unser Bildniß mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen, im Revers aber die Aufschrift: $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen, nebst der Jahreszahl und dem Münzzeichen, sowie die Umschrift: 12 einen Thaler Scheidemünze.

6) Das Ausgeben der neuen zwei und einen halben Silbergroschenstücke soll mit dem 1. Juli d. J. beginnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.